

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei (SVP) des Bezirkes Meilen" besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Die Bezirkspartei ist Mitglied der SVP des Kantons Zürich. Ihre Rechte und Pflichten der Kantonalpartei gegenüber richten sich nach deren Statuten.

Art. 3

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange des Bezirkes Meilen ein. Sie tritt ganz besonders für die Wahrung ländlicher Eigenart und für die Anteilnahme der Jugend am politischen Leben ein. Im übrigen vertritt die Partei die in Parteiprogrammen und Richtlinien der kantonalen Partei festgelegten Grundsätze. Darüber hinaus pflegt sie die Kameradschaft, die Geselligkeit und die Weiterbildung unter ihren Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Jede SVP-Ortspartei oder andere Organisation des Bezirkes Meilen, die sich zu den in Art. 3 umschriebenen Grundsätzen bekennt und sich den Statuten unterzieht, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss bis spätestens Ende Oktober dem Vorstand der Bezirkspartei schriftlich eingereicht werden. Der Austrittserklärung eines Mitgliedes ist ein Protokollauszug der betreffenden Generalversammlung beizulegen.

Mitglieder, die den Statuten oder verbindlichen Parteibeschlüssen zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die Stimmen des auszuschliessenden Mitgliedes werden nicht gezählt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein allfälliges Parteivermögen. Dagegen haben sie ein allfälliges Defizit, welches die Parteirechnung des Austrittsjahres aufweist, im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl zu decken. Sie haften auch für die ausstehenden Beiträge.

Art. 6

Die Mitglieder bezahlen die durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt gegenwärtig Fr. 30.-- für Einzel- und Fr. 40.-- für Ehepaarmitglieder. Es können zusätzlich zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung

Art. 8

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder, dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder der Bezirkspartei entsenden ihre Delegierten nach Massgabe ihrer Mitgliederzahlen (Ehepaare werden als 2 Mitglieder gezählt): jedes Mitglied der Bezirkspartei stellt einen Delegierten. Hinzu kommt pro 50 Mitglieder oder einen Teil davon je ein weiterer Delegierter.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird bis spätestens 30. Juni abgehalten.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder wenn die Vorstände von mindestens drei Mitgliedern es verlangen. Ort, Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens zehn Tage vor einer Versammlung bekannt zu geben.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung befindet insbesondere über folgende Traktanden:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Revisorenbericht, Déchargeerteilung an den Ausschuss
- Wahl von Präsident, Ausschuss und Rechnungsrevisoren
- Jahresprogramm
- Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen den Bezirk Meilen betreffend
- Budget (ordentliches und Wahl-Budget), Jahresbeiträge
- Genehmigung der Kandidatenliste für Kantonsratswahlen
- Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) pro Mitglied 1 Person, in der Regel der Präsident
- b) Ausschussmitglieder
- c) SVP-Kantonsräte des Bezirkes Meilen
- d) im Bezirk Meilen wohnhafte SVP-Regierungs-, -National- und -Ständeräte

Art. 12

Der Vorstand wird durch den Ausschuss oder den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen, oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und allfälliger ausserordentlicher Delegiertenversammlungen
- b) Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen den Bezirk Meilen betreffend
- c) Bestimmung der Kandidaten für Bezirks- und Eidgenössischen Wahlen
- d) Anträge an die Delegiertenversammlung
- e) Genehmigung der Werbekonzepte zu Wahl- und Abstimmungskampagnen des Bezirkes
- g) Genehmigung der Pflichtenhefte des Ausschusses

Ausschuss

Art. 14

Der Ausschuss besteht aus 7 - 9 Mitgliedern, davon mindestens ein amtierender Kantonsrat,

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier/Buchhalter
- d) Aktuar/Protokollführer

e) Beisitzer

Die Ausschussmitglieder und der Präsident als solcher werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Ausschuss selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 15

Der Ausschuss wird durch den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte einberufen, oder wenn zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.

Art. 16

Der Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- a) Leitung der Parteigeschäfte
- b) Vertretung der Partei nach aussen
- c) Erstellen des Jahresprogramms
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes
- e) Vorbereitung und Leitung der Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Bezirksebene
- f) Vorbereitung von Vorstandssitzungen
- g) Anträge an den Vorstand oder an die Delegiertenversammlung
- h) Erstellen der Pflichtenhefte der Ausschussmitglieder. Diese sind nach jeder Mutation zu überarbeiten und der jeweiligen personellen Besetzung entsprechend zu bereinigen.

Art. 17

Die Ausschussmitglieder sind je kollektiv zu zweien zeichnungs-berechtigt. Nach Möglichkeit hat der Präsident zu unterzeichnen.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach Möglichkeit ist jährlich 1 Revisor zu wählen. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 19

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung
- b) Kontrolle, ob Mittel und Tätigkeiten gemäss Statuten und Beschlüssen eingesetzt worden sind.
- c) Antragstellung über Rechnungsabnahme und Déchargeerteilung des Ausschusses an die Delegiertenversammlung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Anträge haben schriftlich und begründet spätestens 3 Tage vor einer Versammlung beim Versammlungsleiter vorzuliegen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein solcher Antrag abschliessend behandelt werden kann oder an einer nächsten Versammlung traktandiert werden muss.

Art. 21

Die Jahresrechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab. Sie ist mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung den Rechnungsrevisoren und dem Ausschuss vorzulegen.

Art. 22

Die Mittel der Partei werden geäufnet aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Art. 23

Die Abstimmungen in der Delegiertenversammlung sind in der Regel offen. Wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Bei Wahlen und Beschlüssen in allen Organen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung.

V. Statutenrevision und Auflösung**Art. 24**

Die Revision der Statuten erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen. Der Wortlaut der Statutenrevision ist in der Einladung bekannt zu geben.

Art. 25

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden und den Ortsparteien einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung des Bezirksvorstandes unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch den Ausschuss vollzogen.

Art. 26

Im Falle der Auflösung der Partei fällt ein allfälliges Parteivermögen der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich zu, die den Betrag während zehn Jahren zu verwalten und einer allfällig neu entstehenden Bezirkspartei zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 29.5. 2002 genehmigt. Sie treten an Stelle der Statuten vom 1. Juni 1988, die mit diesem Zeitpunkt aufgehoben sind.

Der Präsident:

Bruno Laetsch

Der Aktuar:

Christoph Mörgeli